



Gewerbeverband des Bezirks Affoltern

Statuten

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermassen

I. Name, Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverband des Bezirks Affoltern (nachfolgend Verein genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein seinerseits ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Kantonaler Gewerbeverband Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Vereinigung vertritt die Interessen der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen, insbesondere durch

- gemeinsames Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen, welche die Interessen des Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben (KMU) berühren
- Förderung von Unternehmern und dem Gewerbe nahe stehende Persönlichkeiten bei Bezirks- und kantonalen Wahlen
- die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsorganisationen und Vereinigungen, welche die Interessen der KMU und des Gewerbes vertreten
- gezielte und kontinuierliche Informationsarbeit gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Pflege guter Beziehungen und Kollegialität unter den Mitgliedern
- Verbindungsstelle zwischen den lokalen Gewerbevereinen und dem KGV

Im Rahmen des Vereinszweckes gestaltet er ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein legt seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen fest. Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige und ad hoc Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus:

- den örtlichen Unternehmer- und Gewerbevereinen mit der Gesamtheit ihrer Mitglieder
- Berufsverbänden des Bezirks Affoltern
- Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Organisationen erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Angeschlossene Organisationen, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine und Organisationen verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründe während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres, für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der ordentlichen DV unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn dies von drei angeschlossenen Organisationen unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt wird. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 11 Befugnisse Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabenkompetenzen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
10. Aufnahme von neuen Mitgliedern
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
13. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
14. Festlegung der politischen und wirtschaftspolitischen Richtlinien des Verbandes
15. Erlass von Reglementen
16. Änderung oder Ergänzung der Statuten
17. Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Delegiertenversammlung wird aus den Delegierten der angeschlossenen Unternehmerorganisationen, Gewerbevereine und Berufsverbände gebildet. Jede angeschlossene Organisation hat Anrecht auf 1 Delegierte/n pro 50 Aktiv-Mitglieder, mindestens aber 2 Delegierte. Die Delegierten werden von den Organisationen selbst bestimmt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle gemäss Abs. 1 anwesenden Delegierten der angeschlossenen Organisationen.

Art. 13 Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Diese sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung den angeschlossenen Organisationen bekannt zugeben. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so kann die materielle Behandlung der Anträge nicht erfolgen.

Art. 14 Formvorschriften

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie den Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied der angeschlossenen Organisationen und bis zu drei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Präsident, Kassier und Aktuar bilden das Büro des Vorstandes.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereiten der Delegiertenversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen hat der Kassier und die Geschäftsstelle Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Es ist zwingend, dass an der Delegiertenversammlung mindestens ein Rechnungsrevisor anwesend ist.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne, ausgewiesene Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Zuwendungen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Delegiertenversammlung
3. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der maximale Mitgliederbeitrag ist gemäss Art. 18, Abs.1 festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten. Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen fliesst in die Nachfolgeorganisation oder falls keine solche vorhanden ist, wird es den angeschlossenen Organisationen im Verhältnis der Mitgliederzahl zurückgegeben.

Endgültig wird über die Verwendung eines Restvermögens anlässlich der Auflösung des Vereins entschieden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Juni 2008 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Juni 1996 mit seitherigen Änderungen.

* * * * *

Ort der 154. Generalversammlung: Hausen am Albis, 27. Juni 2008

Gewerbeverein des Bezirks Affoltern

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Jürg Leuthold,
Aeugst am Albis

Rolf Rüegg,
Hausen am Albis